

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 75/10 B

L 2 U 5435/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 3469/08 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm Rechtsanwalt T F beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (dazu sogleich). Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 2 Der Kläger hat mit von seinen Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsätzen vom 4.3.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt T F beantragt.
- 3 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der am 6.4.2010 abgelaufenen Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Antrag des Klägers vom 7.4.2010 auf Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat (eingegangen per Fax am 7.4.2010) ist erst nach Ablauf der Begründungsfrist gestellt worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

